

Einsprache erheben theils zum Schutze des Entsetzten, theils wegen Rücksicht auf das Wohl der Pfarrgemeinde. —

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf unsere Capellani expositi. Sie werden von dem Pfarrer der Mutterkirche ernannt, vom Bischöfe geprüft und approbirt. Sie üben das ganze Pfarramt aus, wie zeitliche Vikare, stehen jedoch mit der Mutterkirche in einer engeren Verbindung und Abhängigkeit. Bezüglich des geistlichen Amtes werden sie wie andere Pfarrämter angesehen und behandelt, heißen auch so; wollte man in der Bezeichnung ganz genau sein, so würde man die Adresse „an das Expositur-Pfarramt“ richten. Devotus betrachtet den Expositus als Vikar, und schreibt: „Hujus Vicarii officium et jurisdictio non iisdem ubique finibus continetur, neque ea ita a Parocho pendet, ut eandem ipse arctare possit suo arbitratu. Sunt enim inspicendae tabulae foundationis, ut pateat, quid agere Vicarius possit, quid contra non possit; expendenda est antiqua consuetudo, atque exinde deprehenditur, quid Vicario datum, quid contra Parocho reservatum sit.“¹⁾ Von den investirten Expositis war in Nr. VIII, 3. 1 die Rede.

Die Freiheit der Wissenschaft und Lehrauctorität der katholischen Kirche noch einmal.

Von Dr. Bauer, Professor in Passau.

Wir haben diesen Gegenstand schon (XVI. Jahrg. 40—93) einer ausführlichen, und wie wir glauben, auch gründlichen Untersuchung unterworfen; besondere Umstände veranlassen uns, noch einmal, wenn auch kürzer, darauf zurück zu kommen. Seit Veröffentlichung unsers Artikels hat nämlich die in neuerer Zeit mit so großer Lebhaftigkeit, manchmal sogar Animosität verhandelte

¹⁾ Devoti Jus canonicum universum, tom. 2, pag. 252.

Frage eine auctoritative Lösung erhalten, indem Se. Heiligkeit Papst Pius IX. in einem eigenen Breve an den Herrn Erzbischof von München-Freising die hier maßgebenden Grundsätze mit eben so großer Klarheit als Entschiedenheit auszusprechen sich veranlaßt fand. ¹⁾ Wir knüpfen an dieß Breve einige Bemerkungen, welche durch die nachfolgenden Ereignisse bedingt sind.

I.

Richten wir zunächst unser Augenmerk auf den Verlauf der auf dieses päpstliche Breve gefolgten Thatfachen, so ereigneten sich jezt Dinge, welche in der ganzen gebildeten Welt das größte Aufsehen erregten, in streng katholischen und bei der Sache nicht weiter betheiligten Kreisen nicht bloß Aufsehen, sondern Staunen und ein bedenkliches Kopfschütteln hervorriefen. Zunächst ist es interessant zu vernehmen, welche Ereignisse der Veröffentlichung des päpstlichen Erlasses durch das erzbischöfliche Ordinariat von München-Freising vorausgingen, worüber im verflossenen Sommer der Pariser Monde schon einige Andeutungen gegeben hat, nun aber Herr Frohschammer selbst im Athenäum einige Aktenstücke veröffentlicht. Nach dem genannten Pariser Blatte hatte der Herr Erzbischof von München-Freising nach dem Eintreffen des päpstlichen Schreibens alsbald dem Universitäts-Professor den Inhalt desselben mündlich mitgetheilt und ihn zu einer Erklärung seiner Unterwerfung unter die Entscheidung des obersten Lehrers in der katholischen Kirche zu bestimmen gesucht. Herr Frohschammer erklärte mündlich auch wirklich seine Unterwürfigkeit und versprach dieselbe später auch schriftlich dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einhändigen zu wollen. Diese schriftliche Erklärung ließ jedoch lange auf sich warten, und auf geschehene Mahnung fiel sie im gerade entgegengesetzten Sinne zu den mündlichen Versicherungen aus. Frohschammer behauptete jezt, daß in dem päpstlichen Schreiben in dessen erstem Theile ihm ganz unrecht geschehe, indem er nie den Unterschied zwischen

¹⁾ Das erwähnte Breve findet sich in der Beilage dieses Heftes. D. H.

natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten in Abrede gestellt habe, die entgegengesetzte Lehre ihm von seinen Feinden nur fälschlich zur Schuld gelegt werde; wenn aber im zweiten Theile auch von der Wissenschaft resp. Philosophie Unterwerfung gefordert werde, so könne er dem durchaus nicht beistimmen, weil dadurch die zur Realisirung der Wissenschaft unerläßliche Freiheit und Selbstständigkeit zu Grunde gehe. Auf diese Erklärung hin zog nach derselben Quelle der Herr Erzbischof Herrn Stifftsprobst Ignaz von Döllinger zu Rathe, welcher sich auch herbeiliess, ein Formular zu entwerfen, wodurch den päpstlichen Anforderungen Genüge geschah, und auch dem gekränkten Ehrgefühle des Professors nicht zu nahe getreten war. Allein der gereizte Gelehrte war zu keinem versöhnlichen Entgegenkommen zu bewegen, und erst auf dieses hin erfolgte die Veröffentlichung des päpstlichen Breves im Münchner Pastoralblatt und die Suspension, sowie das Verbot der Vorlesungen Frohschammer's für die Theologie=Candidaten der Erzdiocese. So das genannte Pariser Blatt der Hauptsache nach. (Vergl. Sion Jahrg. 1863 Nr. 43, Schweizer Kirchenzeitung 1863 Nr. 21.)

Hiermit stimmen im Wesentlichen auch die von Frohschammer (Athenäum II. 258—278) veröffentlichten Aktenstücke überein, nur hat ihm noch einige zurückzuhalten beliebt, welche nöthigen Falls noch später publicirt werden sollen, so daß es also mit dem Döllinger'schen Zwischenakt nach dem Pariser Monde noch immer seine Richtigkeit haben mag. Die S. 275 Anm. erwähnten, zur Unterzeichnung vom erzbischöflichen Secretär vorgezeigten Thesen scheinen darauf hinzudeuten. Frohschammer veröffentlicht nämlich einstweilen neben dem päpstlichen Breve nur eine längere Erklärung seiner Seite an das erzbischöfliche Ordinariat, und einen auf Verlangen des letzteren zum Behufe eines leichteren Referates nach Rom daraus gefertigten Auszug. Da dieses Aktenstück viel kürzer ist als die erste Erklärung und doch alles Wesentliche enthält, so möge es zur Gewinnung eines Urtheiles über die vorzüglichsten Differenzpunkte zwischen Frohschammer und dem heil. Stuhle hier eine Stätte finden.

Excellenz! 2c. 2c.

„Da Ew. Erz. Exc. mir zur Kenntniß bringen ließen, daß es erwünscht wäre, wenn der Hauptinhalt meiner ausführlichen Erklärung in Betreff des Schreibens Sr. päpstlichen Heiligkeit vom 24. Februar l. J. in kurze Thesen gefaßt würde, so übersende ich in Folgendem eine summarische Uebersicht dessen, was ich in positiver und negativer Beziehung dem genannten Schreiben gegenüber erklärt habe.

1. „Niemals habe ich den Unterschied von natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten schlechtthin gelängnet und sogar bereits vor geraumer Zeit öffentlich gegen diese Beschuldigung protestirt und dieselbe als auf „Versälschung“ und „Verdrehung“ meiner Behauptungen beruhend bezeichnet und dargethan. Auch habe ich niemals behauptet, daß die übernatürlichen Wahrheiten eben so sehr und auf gleiche Weise erkennbar seien, wie die natürlichen. Noch weniger habe ich je eine vollkommene Begreiflichkeit der übernatürlichen Wahrheiten behauptet oder gar angenommen, die menschliche Vernunft, von der ich ganz wohl weiß, daß ihre Kraft nur eine begrenzte ist, könne in die tiefsten, verborgensten Geheimnisse Gottes eindringen. Meine Schriften, die hievon handeln, geben allenthalben Zeugniß davon. Es kann daher nur durch ein bedauerliches Mißverständniß geschehen sein, daß in diesen meinen Schriften das Gegentheil gefunden ward — ein Mißverständniß, das wohl veranlaßt ist durch verschiedenen Sprachgebrauch und Verschiedenheit in der scholastischen Erkenntniß- und Wissenschaftslehre einerseits und der modernen, insbesondere deutschen andererseits.“

2. „Was die Freiheit der Wissenschaft betrifft, so lehre ich ganz dasselbe, was in dem Schreiben Sr. Heiligkeit selbst als Freiheit und Recht der Wissenschaft für zulässig erklärt wird. Subjektives Belieben oder zügellose Willkühr habe ich niemals als Recht und Freiheit der Wissenschaft behauptet. Es gibt vielmehr nichts, wogegen ich mich stets entschiedener erklärt habe und was ich mehr in der Wissenschaft perhorrescire.“

3. „Was ich über die Index-Congregation und ihr dermaliges Verfahren bemerkt habe, ist nichts Anderes, als was ich aus eigener Erfahrung weiß und offenkundige Thatsache ist. Ich sehe mich daher genöthigt, die Beschuldigung, ich hätte „lügenhaft“ dagegen geschrieben, von mir abzuweisen. Ich habe auch nicht gegen die Kirche geschrieben, sondern für sie, nicht einmal gegen die Index-Congregation an sich, sondern nur gegen deren gegenwärtige unzeitgemäße Einrichtung und noch unzeitgemäßeres factisches Verfahren.“

4. „Niemals habe ich in Abrede gestellt, daß die kirchliche Auctorität das Recht habe, die Lehren oder Resultate der Wissenschaft in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit der christlichen Wahrheit zu prüfen und die nicht übereinstimmenden zurückzuweisen; ich habe vielmehr dieß Recht und diese Obliegenheit derselben ausdrücklich anerkannt. So wenig habe

ich überhaupt die Berechtigung und Nothwendigkeit der kirchlichen Auctorität trotz der behaupteten Freiheit der Wissenschaft je geläugnet, daß ich dieselbe sogar ausdrücklich vertheidigt habe. Nur die wissenschaftliche Verbesserung solcher Lehren, behaupte ich, kann bloß von der Wissenschaft selber ausgehen, der Natur der Sache gemäß — und dieß ist ja im Schreiben Er. Heiligkeit auch selber zugestanden.“

„Das sind die Hauptpunkte, um die es sich handelt. Ich muß aber in Bezug auf die Begründung meiner Sätze und die Belege dafür aus meinen Schriften auf meine Eingangs erwähnte ausführliche Erklärung mich berufen, die daher nach ihrem ganzen Umfange neben dieser kurz gefaßten in Geltung bleibt. Indem ich mich zc. zc.“

München, den 26. März 1863.

(Athenäum II. 275 — 277.)

Als Antwort auf diese Erklärung notificirte das erzbischöfl. Ordinariat Herrn Frohschammer unter dem 31. März die Suspendio a divinis und ließ das päpstliche Schreiben im Pastoralblatt abdrucken zugleich mit einer Erinnerung hinsichtlich der verbotenen Bücher. Die erste Vorlesung beim Beginn des Sommersemesters benützte Herr Frohschammer sogleich, um vom heil. Stuhle an sein Auditorium zu appelliren, und entwickelte darin seine Gedanken in ähnlicher Weise, wie in vorstehender Erklärung. Diese Vorlesung erschien auch im Drucke unter dem Titel: „Ueber das Recht der neueren Philosophie gegenüber der Scholastik;“ sie brachte dem Herrn Professor die famose Adresse von mehr als 500 Studenten, vorzüglich aus der Jurisprudenz, Medicin und Philosophie ein; die Einladung dazu wurde mit Genehmigung des Rector magnificus (Dr. Stadlbaur) am schwarzen Brette angeschlagen.

Bleiben wir einstweilen bei obiger kurzen Erklärung stehen, und vergleichen wir sie mit dem päpstlichen Breve und dem Verfahren des erzbischöflichen Ordinariates, so müssen wir es sehr begreiflich finden, wenn freiheitsliebende Musesöhne, welche dem Herrn Professor aufs Wort hin glaubten, dessen Schriften wohl nie gelesen hatten, und über das Recht der Kirche und deren Pflichten höchst mangelhaft unterrichtet waren, dem das Banner der Freiheit hochehebenden Professor freudig zujubelten und für

tief verletztes Recht mit Begeisterung in die Schranken treten zu müssen glaubten.

Und in der That, wer nur obige Erklärung arglos liest und damit das päpstliche Breve vergleicht, wird kaum sein Staunen unterdrücken können, wie solche Anschauungen eines Universitäts-Professors der Art mißverstanden und mißdeutet werden konnten. So viel ist jedenfalls gewiß, daß zwischen dem päpstlichen Breve und der Erklärung des Herrn Professors ein offener, in keiner Weise zu verdeckender Widerspruch besteht, so daß beide Aktenstücke zu gleicher Zeit unmöglich auf Wahrheit beruhen können.

Bei solcher Gestalt der Dinge bleibt nur die Alternative übrig: entweder wurde der heil. Vater durch die Index-Congregation schmähslich irregeleitet, oder Herr Frohschammer stellt seine eigenen früheren Lehren in Abrede, darauf rechnend, daß die Leser ihm aufs Wort glauben, am wenigsten der Mühe des Nachlesens sich unterziehen werden. Die erstere Annahme hat ihre großen Bedenklichkeiten, da ja der heilige Stuhl durch ein solches Verfahren sich um allen Credit brächte, und der heilige Vater in dem Breve ausdrücklich versichert: *Nostrae Congregationi libris notandis praepositae mandavimus, ut praecipua volumina, quae ejusdem Presbyteri Frohschammer nomine circumferuntur, cum maxima diligentia sedulo perpenderet et omnia ad Nos referret Itaque eadem Congregatio Nostris mandatis diligenter absequens summo studio accuratissimum examen instituit, omnibusque semel iterumque serio ac mature ex more discussis et perpensis judicavit Quibus omnibus accurate perpensis, de eorundem V. V. F. F. N. N. S. R. E. Cardinalium Congregationis libris notandis praepositae consilio, ac motu proprio, et certa scientia matura deliberatione Nostra* Wenn man dem Oberhaupte der ganzen Kirche bei solchen Versicherungen keinen Glauben schenken darf, in Wahrheit die Sache gerade umgekehrt sich verhält: dann wahrlich hat der heil. Stuhl vor der ganzen Welt sich prostituiert und um alles Vertrauen und

Ansehen gebracht. Ist aber diese Annahme zu gewagt, vielmehr geradezu unglaublich, so bleibt nur mehr der andere Theil der Alternative, daß nämlich der Herr Professor seine eigenen Lehren in Abrede stelle, oder hinter gewisse Phrasen und Zweideutigkeiten sich verschanze. Freilich eine schlimme Annahme von einem Universitäts-Professor, aber jedenfalls nicht unmöglich, indem die Kirchengeschichte gar manche Beispiele von wissenschaftlich hochgebildeten Männern aufführt, welche, nachdem sie mit der kirchlichen Lehrautorität in Conflict gerathen waren, ihre Lehren in einer so beschönigenden Weise hinzustellen wußten, daß gar manche Unerfahrene hiedurch sich täuschen ließen und gegen die Träger des kirchlichen Lehramtes eingenommen wurden. Was schon so oft geschehen ist, wäre auch bei dem gelehrten Münchner Professor gerade keine Unmöglichkeit. Wie aber, wenn dem wirklich so wäre?

II.

Referent darf von sich wohl sagen, Frohschammer's Schriften mit einiger Aufmerksamkeit gelesen und wohl auch studirt zu haben; ich war aber in hohem Grade erstaunt, als ich Anfangs durch Hörensagen vernahm und später mit eigenen Augen las, daß Herr Frohschammer die in seinen Schriften durch das päpstliche Breve beanstandeten Lehren gar nicht als die seinigen anerkenne, sondern über Mißverständniß und Entstellung klage. Wie, mußte ich mir sagen, das sollen nicht seine Lehren sein, und ich habe sie doch mit eigenen Augen gelesen? Um mich von jedem Zweifel zu befreien, las ich nicht nur die in der ausführlicheren Erklärung¹⁾ angerufenen Stellen, sondern auch vieles Andere noch einmal nach, habe aber dabei eine Entdeckung gemacht, welche jeden Zweifel verschwinden machte. Ich begnüge mich einfach Behauptung gegen Behauptung zu stellen, das Urtheil wird sich der geneigte Leser leicht selber bilden.

¹⁾ Athenäum II. 265 — 275.

„1. Niemals (heißt es in der kürzeren Erklärung) habe ich den Unterschied von natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten schlechthin geläugnet und sogar bereits vor geraumer Zeit öffentlich gegen diese Beschuldigung protestirt und dieselbe als auf „Verfälschung“ und „Verdrehung“ meiner Behauptungen beruhend bezeichnet und dargethan.“

Aber legt denn das päpstliche Breve Herrn Frohschammer wirklich eine solche schlechthinige Leugnung des Unterschiedes von natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten zur Schuld? Das Breve sagt wörtlich: *Auctor in primis docet, philosophiam, si recta ejus habeatur notio, posse non solum percipere et intelligere ea christiana dogmata, quae naturalis ratio cum fide habet communia verum etiam ea, quae christianam religionem fidemque maxime et proprie efficiunt ad humanae rationis et philosophiae provinciam pertinere, rationemque, dato hoc objecto, suis propriis principiis scienter ad ea posse pervenire. Etsi vero aliquam inter haec et illa dogmata distinctionem auctor inducat, et haec ultima minori jure rationi attribuat, tamen clare aperteque docet, etiam haec contineri inter illa, quae veram propriamque scientiae seu philosophiae materiam constituunt.*

Damit steht doch wahrlich nicht in Widerspruch, wenn es weiter unten, nach Anführung der Lehre der heil. Schrift und der heil. Väter in diesem Betreffe, abschließend also heißt: *Ex his omnibus patet, alienam omnino esse a catholicae Ecclesiae doctrina sententiam, qua idem Frohschammer asserere non dubitat, omnia indiscriminatum christianae religionis dogmata esse objectum naturalis scientiae seu philosophiae.* In diesem Zusammenhange bezeichnet das indiscriminatum doch wahrlich nicht die schlechthinige Leugnung des fraglichen Unterschiedes, wie Frohschammer will,¹⁾ sondern nur die Erhebung der christlichen Geheimnissehren neben den natürlichen Wahrheiten zum Gegenstande (objectum) der Philosophie; womit nicht aufgehoben ist, daß nach Frohschammer zwischen beiden Wahrheiten noch ein

¹⁾ Athenäum II. 286. Anm.

gewisser Unterschied bestehe, dieß wird ja vielmehr im päpstlichen Breve ausdrücklich hervorgehoben, sowohl in der vorigen Stelle, als auch in dieser, indem dieselbe nach obigen Worten also fortfährt: *et humanam rationem historico tantum ex-cultam, modo haec dogmata ipsi rationi tamquam objectum proposita fuerint, posse ex suis naturalibus viribus et principio ad veram de omnibus etiam reconditioribus dogmatibus scientiam pervenire.*

Und was lehrt nun Herr Frohschammer in diesem Betreffe in seinem vom heil. Stuhle beanstandeten Schriften? Schon in der „Einleitung“ ¹⁾ heißt es von der christlichen Trinitätslehre:

„Daher hat man auf dem Standpunkte jetziger historischer Bildung und Natur-Erkenntniß keinen vollgiltigen Grund mehr in Bezug auf diese christliche Lehre jenen Unterschied von natürlicher und übernatürlicher Wahrheit festzuhalten, sondern dieser Unterschied kann allenfalls nur gelten von den eigentlich historischen Mysterien des Christenthums — von solchen, die nicht im göttlichen Wesen, sondern im göttlichen Willen den Grund ihrer Existenz haben.“

Drei Jahre später heißt es schon ganz allgemein ²⁾:

„In der That dürfte auch die positive Theologie keinen hinreichenden Grund haben, die freilich altherkömmliche Unterscheidung . . . von natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten strenge aufrecht zu erhalten.“

Diese Stelle wurde vom „Mainzer Katholiken“ beanstandet und dadurch Herrn Frohschammer Veranlassung gegeben, seinen Gedanken genau zu präzisiren. Im Athenäum ³⁾ lesen wir nun präziser also:

„Jeder, der die Sache überlegen will, wird aus meiner Darstellung erkennen, daß nicht die Wahrheiten an sich als gleichartige behauptet, und alle als bloß natürliche betrachtet werden, sondern daß es sich um ihr Verhältniß zur wissenschaftlichen Forschung handelt, und daß sie in dieser Beziehung keinen schroffen Gegensatz bilden, sondern in so ferne für die Wissenschaft als gleichartige erscheinen müssen, als auch die sogenannten übernatürlichen Wahrheiten Momente

¹⁾ S. 279.

²⁾ Freiheit der Wissenschaft S. 40. Anm.

³⁾ I. 103 — 105.

bieten, welche menschliches Urtheil und Erkennen bestimmen kann, und demnach (bis zu einem höheren oder geringeren Grad) ein Wissen davon zu erzielen vermag.“

Und nachdem erörtert worden, daß die menschliche Vernunft auch für die sogenannten natürlichen Wahrheiten in mancher Beziehung unadäquat sei, an denselben nämlich Geheimnisse treffe, wird also abgeschlossen:

„Demnach sind größere oder geringere Grade von Adäquatheit, sowohl bei den Vernunftwahrheiten, als bei den sogenannten übervernünftigen als möglich und thatsächlich anzunehmen, und ein wesentlicher Unterschied kann auch in dieser Beziehung nicht geltend gemacht werden.“

Hiermit ist freilich der fragliche Unterschied nicht schlechthin gezeugnet, aber als wesentlicher ausdrücklich aufgehoben.

Erklärt aber Herr Frohschammer die specifisch-christlichen Lehren und Geheimnisse auch wirklich als Gegenstand freier Forschung, Wissenschaft und Philosophie, wie das päpstliche Breve ihm Schuld gibt? Allerdings, und um dieses zu beweisen, berufen wir uns, um die Sache kurz zu machen, da ja alle einschlägigen Schriften Frohschammer's darauf abzielen, nur auf jene Stelle, welche wir schon im ersten Artikel angezogen haben, wo es also heißt ¹⁾:

„Der christliche Charakter der Philosophie, glauben wir, ist bedingt durch das Erkenntnißprincip und den Erkenntnißgegenstand. Erkenntnißprincip aber ist die Vernunft für die Metaphysik; es wird also, wenn je irgendwie, durch die christlich gebildete und vervollkommnete Vernunft eine christliche Philosophie entstehen. Um so mehr wird dieß der Fall sein können, wenn zugleich das Christenthum als Thatsache und mit seinem Inhalt in den Umfang des Erkenntnißgegenstandes der Philosophie aufgenommen worden, wie es nach unserer Auffassung der Metaphysik der Fall ist.“

So viel über diesen ersten Punkt; der Leser möge selber urtheilen!

Herr Frohschammer fährt in seiner kürzeren Erklärung unter Nr. 1 also fort:

¹⁾ Einleitung 262.

„Auch habe ich niemals behauptet, daß die übernatürlichen Wahrheiten ebenso sehr und auf gleiche Weise erkennbar seien wie die natürlichen. Noch weniger habe ich je eine vollkommene Begreiflichkeit der übernatürlichen Wahrheiten behauptet oder gar angenommen, die menschliche Vernunft, von der ich ganz gut weiß, daß ihre Kraft nur eine begrenzte ist, könne in die tiefsten, verborgensten Geheimnisse Gottes eindringen. Meine Schriften, die davon handeln, geben allenthalben Zeugniß davon. Es kann daher nur durch ein dauerliches Mißverständniß geschehen sein, daß in diesen meinen Schriften das Gegentheil gefunden ward.“

Diesen Versicherungen gegenüber entsteht nun die einfache Frage: Legt das päpstliche Breve Herrn Frohschammer eine gleiche Erkennbarkeit der übernatürlichen Wahrheiten wie der natürlichen zur Schuld? Beschuldigt es ihn einer vollkommenen Begreiflichkeit der übernatürlichen Wahrheiten? Macht es ihm zum Vorwurf, er habe der menschlichen Vernunft die Möglichkeit zugeschrieben, in die tiefsten, verborgensten Geheimnisse Gottes einzudringen?

Ich nehme wieder das päpstliche Schreiben zur Hand und suche darin vergeblich nach solchen Beschuldigungen. Statt einer gleichen Erkennbarkeit der übernatürlichen Wahrheiten wie der natürlichen finde ich vielmehr eine geringere Erkennbarkeit jener getadelt, und zwar deswegen, weil auch sie in den Bereich der Philosophie gehören, und durch die historisch gebildete Vernunft zu einem wahren Wissen, zu einer vollen Gewißheit sollen erhoben werden können. *Etsi vero, sagt das Breve, aliquam inter haec et illa dogmata distinctionem auctor inducat, et haec ultima minori jure rationi attribuat, tamen clare aperteque docet, etiam haec contineri inter illa, quae veram propriamque scientiae seu philosophiae materiam constituunt. Quocirca ex ejusdem Auctoris sententia concludi omnino possit ac debeat, rationem in abditissimis etiam divinae Sapientiae et Bonitatis, immo etiam et liberae ejus voluntatis mysteriis, licet posito revelationis objecto, posse ex seipsa, non jam ex divinae auctoritatis principio, sed ex naturalibus suis principiis et viribus ad scientiam seu certitudinem pervenire.*

Sagt nun dieses Frohschammer in seinen Schriften? Freilich. In der „Einleitung“ S. 307—308 lese ich:

„Das Ziel der Theologie ist Klarheit, das der Philosophie ist Wahrheit und Gewißheit nebst der Klarheit. Die Theologie nämlich hat Wahrheit und Gewißheit schon im Glauben, und sucht diesen Glaubensbesitz nur denkend zu ordnen, zu durchdringen und klar zu machen durch Explication und Demonstration. Die Philosophie aber sucht Klarheit und Gewißheit . . . Die Wissenschaft kann also den Glauben unterstützen und befestigen, indem sie den Gegenstand desselben in seinem Dasein und seiner Beschaffenheit erforscht. Die gewußte Wahrheit ist fester, sicherer im Besitz, als die bloß geglaubte; denn die gewußte Wahrheit ist aller Willkür und allem Zweifel entrückt, die geglaubte aber nicht, (?) wenigstens der Möglichkeit nach nicht. Der Glaube gibt allerdings vollkommene Gewißheit und Ueberzeugung, aber eben nur so lange als er besteht; das Wissen aber läßt sich nicht willkürlich beseitigen oder Einem entreißen, es bleibt selbst wider Willen. Es ist also das Wissen nicht bloß ein Mittel, den Besitz der Wahrheit zur Klarheit zu bringen, sondern auch ihn zu sichern, indem man die Wahrheit auf dem Wege des Forschens selbst wieder erringt, und dadurch zur vollkommenen, gegen den Zweifel und Unglauben geschützten Gewißheit erhebt.“

Aus dieser Stelle allein ergibt sich klar, daß nach der Meinung Frohschammer's auch in Betreff der christlichen Glaubensgeheimnisse ein wahres und strenges Wissen, welches volle Gewißheit verschaffe und jeden vernünftigen Zweifel über „Dasein und Beschaffenheit“ dieser Geheimnisse ausschliesse, erzielt werden könne. Ein solches volles und strenges Wissen wird in dem päpstlichen Breve in Abrede gestellt: Ex his omnibus patet, alienam omnino esse a catholicae Ecclesiae doctrina sententiam, qua idem Frohschammer asserere non dubitat . . . humanam rationem historice tantum exultam, modo haec dogmata ipsi rationi tamquam objectum proposita fuerint, posse ex suis naturalibus viribus et principio ad veram de omnibus etiam reconditioribus dogmatibus scientiam pervenire. Ein theilweises, mangelhaftes Erkennen wird durch das Breve selbst zugestanden, indem der Philosophie u. A. als Aufgabe zugewiesen wird, den Weg zu bahnen ad illa etiam reconditiora dogmata, quae sola fide percipi primum possunt, ut illa aliquo modo a ratione intelligantur.

Jetzt freilich nach dem Erscheinen des päpstlichen Breve's spricht sich Frohschammer viel zurückhaltender und gemäßigter in Betreff der über Glaubensgeheimnisse zu erzielenden Wissenschaft und Gewißheit aus. Er trennt jetzt vielmehr beide von einander: das Wissen ist ihm die Erkenntniß der Ideegemäßheit, der Zweckmäßigkeit ¹⁾, die Gewißheit dagegen wird jetzt nicht mehr auf „Dasein und Beschaffenheit“ der Glaubensgeheimnisse bezogen, sondern vielmehr in die apologetischen Beweismomente verlegt, welche für die „Göttlichkeit der Thatsache des Christenthums“ sprechen. Nachdem die fragliche Gewißheit durch eine längere Deduction als nur von der Gewißheit der Göttlichkeit der Thatsachen das Christenthum nachzuweisen versucht worden ²⁾, heißt es dann weiter ³⁾:

„Indem man stets eine wissenschaftliche Apologetik des Christenthums für zulässig und berechtigt, ja nothwendig erkannte, ward dieß (die Möglichkeit einer philosophischen Gewißheit über die Göttlichkeit jener Thatsachen) auch stets in der katholischen Kirche anerkannt. Die Gewißheit von der Göttlichkeit der Thatsache des Christenthums kann zu Zeiten wissenschaftlich schwer oder sogar kaum zu erringen sein; . . . aber principiell darf man nicht auf Erreichung einer solchen verzichten oder dieß für unmöglich erklären, wenn man nicht dem Irrationalismus verfallen will. Dabei ist selbstverständlich, daß eine so errungene philosophische Gewißheit nur eine menschliche, nicht eine göttliche ist, wie ja überhaupt die Philosophie nur den Anspruch erhebt, eine menschliche, nicht den eine göttliche Wissenschaft zu sein.“

Das lautet jetzt ganz anders und viel bescheidener als in obiger Stelle aus der „Einleitung“ 307—308. Das Wissen im Sinne von Erkenntniß der Ideegemäßheit, der Zweckmäßigkeit, was ja schon Thomas von Aquin und mit ihm die ganze Scholastik anstrebte, wurde früher als viel zu wenig leistend sogar getabelt. In der „Einleitung“ S. 64 heißt es in diesem Betreffe:

„Das Streben geht dabei nicht dahin, Gewißheit und Wahrheit erst zu erforschen, zu finden, die ist ohnehin schon da, z. B. bei

¹⁾ Athenäum II. S. 286.

²⁾ A. a. O. 288.

³⁾ A. a. O. 289.

dem christlichen Glaubensinhalt für die Scholastik; man will nur das, was schon als wahr und unumstößlich gewiß geglaubt wird auch als denkbar, als denkmöglich, als logisch-wahr oder rational erkennen. Es handelt sich dabei nicht um den Inhalt, der schon gegeben ist, sondern nur um die Form, um die Form der logischen Denkbarkeit. Ueber die Wahrheit wird dabei eigentlich nichts entschieden, denn was denkbar ist, ist darum noch nicht wahr, d. h. **wirklich** oder **real**, sei es im Gebiet des Absoluten oder Relativen. Eher könnte man diese Denkbarkeit als sicheres negatives Kriterium gelten lassen und behaupten: was undenkbar, was denkmöglich sei, erweise sich damit auch als unwahr und unwirklich."

Wird etwa durch den Nachweis der Ideegemäßheit, der Zweckmäßigkeit u. u. die „Wahrheit d. h. die Wirklichkeit oder Realität“ des fraglichen Gegenstandes erwiesen?

Wenn aber Herr Frohschammer gegen das Ende von Nr. 1 seiner kürzeren Erklärung eine vollkommene Begreiflichkeit, oder was damit identisch ist, die Möglichkeit, in die tiefsten, verborgensten Geheimnisse Gottes einzudringen, von sich abzulehnen sich bemüßigt glaubt, so erscheint eine solche Erklärung einfach deswegen als zwecklos, weil im ganzen Breve eine solche Zumuthung auch nicht mit einer Sylbe zu erschen ist. Der Satz: *Quocirca ex ejusdem Auctoris sententia concludi omnino possit ac debeat, rationem in abditissimis etiam divinae Sapientiae ac Bonitatis, immo etiam et liberae ejus voluntatis mysteriis . . . posse ex seipsa . . . ad scientiam seu certitudinem pervenire*, legt nach dem klaren Wortlaute Herrn Frohschammer nicht die Möglichkeit vollkommener Begreiflichkeit, sondern die behauptete Möglichkeit eines wahren Wissens und vollkommener Gewißheit hinsichtlich der christlichen Glaubensgeheimnisse aus den Prinzipien der bloß christlich gebildeten Vernunft zur Schuld; und diese Beschuldigung besteht vollkommen zu Recht, weil Frohschammer, wie gezeigt, dieß offen gelehrt hat. Ueber die in Nr. 1 der kürzeren Erklärung behaupteten Mißverständnisse haben wir nach dem Vorausgehenden etwas Weiteres nicht mehr hinzuzusetzen.

Herr Frohschammer fährt in seiner genannten Erklärung also weiter fort:

„2. Was die Freiheit der Wissenschaft anbelangt, so lehre ich ganz dasselbe, was in dem Schreiben Sr. Heiligkeit selbst als Freiheit und Recht der Wissenschaft für zulässig erklärt wird. Subjektives Belieben oder zügellose Willkür habe ich niemals als Recht und Freiheit der Wissenschaft behauptet. Es gibt vielmehr nichts, wogegen ich mich stets entschieden erklärt habe und was ich mehr in der Wissenschaft perhorreszire.“

Auch dieser Punkt bedarf einiger Aufklärung. Allerdings stimmt Herr Frohschammer im theoretischen Begriffe der Freiheit der Wissenschaft mit dem päpstlichen Breve überein; denn Freiheit der Wissenschaft ist ihm, wie er unzählige Male wiederholt, dasselbe als Gesetzmäßigkeit oder das Recht der Vernunft, nach ihren eigenen Gesetzen die wissenschaftlichen Resultate erzielen zu dürfen.¹⁾ Allein Herr Frohschammer erlaubt der Wissenschaft auch manchmal im praktischen Interesse das gesetzmäßige Verfahren mit einem etwas kühneren Vorgehen zu vertauschen, was das päpstliche Schreiben nicht mehr als Freiheit der Wissenschaft anerkennt. Die „Einleitung“ enthält hierüber S. 325 folgende merkwürdige Stelle:

„Wir sprechen für die Wissenschaft überhaupt und für die Philosophie insbesondere einen gewissen Grad von Freiheit und Selbstständigkeit an, ohne daß wir sie prinzipiell der Auctorität entgegenstellen (was aber später in der „Freiheit der Wissenschaft“ doch geschah), oder dieselbe gefährden zu lassen. Sie kann nur so gestellt ihre Aufgabe lösen. Die Auctorität geht naturgemäß darauf aus, bestehende Verhältnisse zu bewahren, errungene oder gegebene Weltanschauungen aufrecht zu erhalten, die Continuität des geschichtlichen Bewußtseins fortzusetzen. Die Wissenschaft sucht Neues zu erringen, zu entdecken, den geistigen Besitz der Menschheit zu vermehren, das Bewußtsein derselben zu höherer Klarheit und Einsicht zu bringen. Dazu ist ein Geist des Unternehmens nothwendig, öfter ein **kühnes Wagen** im Forschen und Streben (also manchmal ein Aufstellen kühner Hypothesen statt gesetzmäßigen, wohlmotivirten Schließens). Sie darf darauf nicht verzichten, sie muß das unternehmen, selbst auf die Gefahr hin, einmal eine Irrfahrt zu thun“ (was bei streng gesetzmäßigem Verfahren nicht möglich wäre).

Diese Stelle ist gewiß ein wohl zu bemerkender Commentar zur Freiheit der Wissenschaft.

¹⁾ Freiheit der Wissenschaft S. 4—8.

Was die „zügellose Willkür, effrenata licentia“ anbelangt, wogegen Frohschammer protestirt, so ist wohl zu beachten, daß das päpstliche Breve zügellose Willkür nicht als Lehre Frohschammer's hinstellt, sondern nur als Folge; dessen Lehre über Freiheit der Wissenschaft in ihrer Gesamtheit, namentlich in so fern die Wissenschaft, die Philosophie nie der kirchlichen Lehr-Auctorität sich unterordnen dürfe, könne also bezeichnet werden. Eam, sagt das Breve, philosophiae tribuit libertatem, quae non scientiae libertas, sed omnino reprobanda et intoleranda philosophiae licentia sit appellanda. Und als Grund wird angegeben die von Frohschammer aufgestellte Unterscheidung, daß zwar der Philosoph sich der Entscheidung der kirchlichen Lehrauctorität unterwerfen möge, die Wissenschaft und Philosophie könne dieß aber niemals, ohne ihre Freiheit und Selbstständigkeit einzubüßen. Quadam enim distinctione, fährt das Breve fort, inter philosophum et philosophiam facta, tribuit philosopho jus et officium se submittendi auctoritati, quam veram ipse probaverit, sed utrumque philosophiae ita denegat, ut, nulla doctrinae revelatae ratione habita, asserat, ipsam nunquam debere ac posse Auctoritati se submittere. Und etwas weiter unten heißt es ferner: Accedit etiam, ut idem auctor philosophiae libertatem, seu potius effrenatam licentiam tam acriter, tam temere propugnet, ut minime vereatur asserere, Ecclesiam non solum non debere in philosophiam unquam animadvertere, verum etiam debere ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere, ut ipsa se corrigat, ex quo evenit, ut philosophi hanc philosophiae libertatem necessario participant, atque ita etiam ipsi ab omni lege solvantur.

Stellt nun Frohschammer diese beiden Lehren wirklich auf, oder werden sie ihm nur aus Mißverständniß zur Schuld gelegt? Er stellt sie wirklich auf. In der Schrift „Freiheit der Wissenschaft“ heißt es in Betreff der angeregten Unterscheidung zwischen Philosophen und Philosophie wörtlich also:

„Die Philosophie wird stets ihre Rechte und ihre Selbstständigkeit wahren müssen, wie die Auctorität ihrer Seits; sie wird es thun mit

Schonung und Vorsicht, und nicht ohne gründlichste Prüfung der Sicherheit und Unerschütterlichkeit ihrer Resultate. Was der Philosoph persönlich dabei beginne, hängt nicht bloß von wissenschaftlichen Gesetzen und Resultaten, sondern auch von seiner sonstigen Gesinnung und seinem Willensstreben ab; seine persönliche Unterwerfung aber kann nicht als eine Unterwerfung und Verzichtleistung auf selbstständige Forschung von Seiten der Philosophie selbst gelten.“

In der nämlichen Schrift heißt es mit Bezug auf auctoritatives Einschreiten der Kirche gegen philosophische Irrthümer S. 19 — 20:

„Auf freie Thätigkeit, und daher auch möglichen Mißbrauch ist die Schöpfung des Menschen angelegt, und die Unflugheit der Menschen soll nicht klüger sein wollen, und nicht um des möglichen Schlechten, Verkehrten willen auch das Gute, Vollkommene hemmen, und Unkraut und Weizen miteinander ausrotten. Wäre möglicher Mißbrauch ein genügender Grund der Hemmung der selbstständigen Thätigkeit der Erkenntnißkraft, so müßte der Mensch auch in sittlicher Beziehung durchaus gehemmt und durchaus gebunden werden in seinem Thun, damit er nicht mißbrauchend, durch unmoralische Handlungen sich selbst und seine Freiheit Andern Schaden zufüge. Beschränkungen und Bindungen jeder Art wären dann gerechtfertigt, und jedes selbstständige Handeln wäre zu hemmen, damit kein Mißbrauch statfinde. Ist aber hier diese Consequenz nicht zuzugeben, dann auch nicht in Bezug auf die Bethätigung der Erkenntnißkraft in der wissenschaftlichen Forschung (als wie wenn durch das Verbot irgend eines Buches schon alles vernünftige Denken verboten wäre!). Schon daß nicht bloß ehemals, sondern fort und fort eigenthümliche Talente und Genie's für wissenschaftliche Forschung, wie für die Kunst geboren werden, zeigt an, daß es im Willen des Schöpfers liege, daß in dieser Beziehung durch stets neue Forschungen Fortschritt und Vervollkommenung statfinde. Und daher müssen die von Gottes Gnaden so Begabten auch als ein natürliches Recht es beanspruchen, ihre Gaben ohne Hinderniß nach den eigenen Gesetzen der Wissenschaft zur Erforschung der Wahrheit und zur Vervollkommenung des Menschengeschlechtes anzuwenden. Wenn auch hiebei manche herkömmliche Ansicht, manche als unumstößliche Wahrheit geltende Meinung erschüttert und zerstört wird, ja vielleicht manche wirkliche Wahrheit eine Zeit lang Verkenntung oder einseitige Beurtheilung erfährt, schließlich wird dennoch, was wirklich wahr ist, als Wahrheit auch erkannt und anerkannt werden in der Wissenschaft, und ebenso in der Ansicht der Menschen durchdringen und zur Geltung kommen für das allgemeine Bewußtsein.“

Man sieht, die Folgerung, welche Pius IX. aus der unbeschränkten Freiheit der Philosophie in Bezug auf den Phi-

losophen gezogen hat, zieht Frohschammer wirklich selbst, und bezeichnet die Wissenschaft allein als geeignet zur Verbesserung ihrer etwaigen Fehler. Warum verschweigt denn Herr Frohschammer diese von ihm für die Wissenschaft und Philosophie in Anspruch genommene unumschränkte Freiheit in der kürzeren Erklärung gänzlich, während er doch noch in der längern offen sich dazu bekannte (Athenäum II. 271)?

Im logischen Anschlusse hieran erklärt sich Herr Frohschammer unter Nr. 4 weiter folgendermaßen:

„4. Niemals habe ich in Abrede gestellt, daß die kirchliche Auctorität das Recht habe, die Lehren oder Resultate der Wissenschaft in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit der christlichen Wahrheit zu prüfen und die nicht übereinstimmenden zurückzuweisen; ich habe vielmehr dieses Recht und diese Obliegenheit derselben ausdrücklich anerkannt. So wenig habe ich überhaupt die Berechtigung und Nothwendigkeit der kirchlichen Auctorität trotz der behaupteten Freiheit der Wissenschaft je geläugnet, daß ich dieselbe sogar ausdrücklich vertheidigt habe. Nur die wissenschaftliche Verbesserung solcher Lehren, behaupte ich, kann bloß von der Wissenschaft selber ausgehen, der Natur der Sache gemäß — und dieß ist ja im Schreiben Sr. Heiligkeit auch selber zugestanden.“

Sehen wir uns zunächst wieder darum um, was Pius IX. in diesem Betreffe als oberster Lehrer der Kirche ausspricht. Nunquam non solum philosopho, verum etiam philosophiae licebit, aut aliquid contrarium dicere iis, quae divina revelatio et Ecclesia docet, aut aliquid ex eisdem in dubium vocare, propterea quod non intelligit, aut iudicium non suscipere, quod Ecclesiae auctoritas de aliqua philosophiae conclusione, quae huc usque libera erat, proferre constituit. Hat Herr Frohschammer diese Lehre Pius IX. stets anerkannt? Wir haben so eben aus der „Einführung“ S. 19—20 das gerade Gegentheil gesehen; er verlangt vielmehr, man solle nicht gar zu klug sein wollen, sondern vielmehr Unkraut und Weizen bis zur Aerndte mit einander wachsen lassen. Kann es wohl einen größeren Mißbrauch einer Schriftstelle gegen die klare Intention des Heilandes geben? Etwas weiter unten sagt das päpstliche Breve: Ecclesia ex divina sua

institutione et divinae fidei depositum integrum inviolatumque diligentissime custodire, et animarum saluti summo studio debet continenter advigilare, ac summa cura ea omnia amovere et eliminare, quae vel fidei adversari vel animarum salutem quovis modo in discrimen adducere possunt. Quocirea Ecclesia ex potestate sibi a divino suo Auctore commissa non solum jus, sed officium praesertim habet non tolerandi, sed proscribendi ac damnandi omnes errores, si ita fidei integritas et animarum salus postulaverint, et omni philosopho, qui Ecclesiae filius esse velit, ac etiam philosophiae officium incumbit nihil unquam dicere contra ea, quae Ecclesia docet, et ea retractare, de quibus eos Ecclesia monuerit. Hat Herr Frohschammer diese hier ausgesprochenen Lehren nach ihrem ganzen Umfange theoretisch und praktisch stets anerkannt?

Die bis jetzt aus seinen Schriften angeführten Stellen und sein thatsächliches Verhalten gegen den heil. Stuhl beweisen augenscheinlich das Gegentheil.

Er will aber nach seiner ausdrücklichen Erklärung dieses Recht und diese Obliegenheit der Kirche ausdrücklich anerkannt, ja sogar vertheidigt haben? Ja freilich, aber in wie ferne? In seiner ausführlicheren Erklärung ¹⁾ beruft sich Frohschammer ausdrücklich auf S. 128 seiner Schrift „Freiheit der Wissenschaft,“ dort heißt es aber:

„Wir sind keineswegs gemeint, der kirchlichen Auctorität das Recht abzuspochen, insbesondere die populäre und religiöse Literatur zu beaufsichtigen und zu prüfen, ja wollen selbst zugestehen, daß es der Kirche zukomme, wissenschaftliche Werke, wo es nothwendig erscheinen sollte, zu prüfen und über den kirchlichen oder unkirchlichen Charakter derselben ein Urtheil auszusprechen; obwohl in unserer Zeit die Bedeutung und der thatsächliche Gewinn solcher Censur für die Kirche sicher nicht groß ist.“

Also Gebetbücher, Katechismen u., überhaupt die gesamte für das Volk bestimmte religiöse Literatur mag die Kirche beaufsichtigen und prüfen; über wissenschaftliche Werke mag sie

¹⁾ Athenäum II. 272.

allerdings auch hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der kirchlichen Lehre eine Prüfung anstellen und etwa auch ihr Urtheil aussprechen, dabei wird es aber auch so ziemlich sein Bewenden haben; denn wie es die Wissenschaft und die „von Gottes Gnaden so hoch begabten“ Männer der Wissenschaft dem gegenüber zu halten haben, das haben wir oben aus der „Freiheit der Wissenschaft“ auf das Bestimmteste vernommen. Ist damit den klar und deutlich ausgesprochenen Anforderungen des heil. Stuhles Genüge geleistet?

Aber vertheidigt sogar hat Frohschammer das fragliche Recht und die Pflicht der kirchlichen Lehrauctorität? Zum Beweise hiefür citirt Frohschammer in seiner ausführlichen Erklärung *Athenäum* I. 222—228. Was vertheidigt er aber hier eigentlich? Daß ein Philosoph frei forschen könne, wenn er auch die Lehrauctorität der Kirche, sei es als bloß historische Macht oder mit innerer Berechtigung anerkenne, daß demnach seinen wissenschaftlichen Leistungen nicht deswegen schon von Vorneherein der Werth der Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden könne, weil der Forscher etwa zufällig Katholik ist. Die Stelle ist viel zu lang, um wörtlich wieder gegeben werden zu können; nur einen Passus wollen wir ausheben, weil er alles bisher Gesagte noch einmal bestätigt, zugleich aber ein Princip enthält, dessen thatsächliche Anerkennung und Anwendung eine sofortige Ausöhnung zwischen Frohschammer und seinen Gegnern herbeiführen würde. Seite 24—25 a. a. D. heißt nämlich:

„Es ist sehr wohl möglich, daß ein katholischer Forscher ebenso genau und streng oder noch strenger sogar als ein nichtkatholischer alle wissenschaftlichen Bedingungen philosophischer Forschung erfülle und demgemäß seine Resultate erringe — mögen diese mit der kirchlichen Lehre übereinstimmen oder nicht. Stimmen sie damit überein, so kann das in solchem Falle vernünftiger Weise kein Beweis von philosophischer oder wissenschaftlicher Worthlosigkeit sein; stimmen sie aber nicht mit derselben überein, so ist es eine persönliche Sache, die mit der Forschung selbst in keinem nothwendigen oder wesentlichen Zusammenhange steht, ob er sie geltend machen und als persönliche Ueber-

zeugung festhalten, oder ob er sie lieber um dieses Widerspruches willen in Bezug auf vollkommene Richtigkeit oder Wahrheit dahingestellt sein lassen will. Das ist noch kein Abfall von der Wissenschaft, sondern ist sehr wohl ermöglicht durch die Natur der Philosophie, die in einer gegebenen Zeit nicht als absolute, als unbedingt wahre, was ihre Resultate betrifft, sich (der menschlichen Natur gemäß) geltend machen kann; was ja ohnehin ihr eigener Ruin wäre, da sie sich in diesem Falle für vollendet hielte (nach jeder Beziehung?) und zum Stillstand (?) und dadurch bald zum Verfall käme (?). Es ist daher sogar sehr wohl möglich, daß selbst von einem solchen katholischen Philosophen, der in Bezug auf seine persönliche Ueberzeugung von vorn herein bereit ist, die gewonnenen Resultate, wenn sie mit den Glaubenssätzen disharmonisch sind, nicht als Wahrheit gelten zu lassen, daß, sage ich, selbst von einem solchen eine wahrhaft philosophische Leistung ausgehe, ein die Philosophie zu einem höheren Grad der Vollkommenheit führendes philosophisches System ausgebildet werde — wenn er ernstlich und vorurtheilslos alle wissenschaftlichen Bedingungen wahrer gesetzmäßiger Forschung erfüllt.“

Mit diesem letzten Satze sind wir vollkommen einverstanden; dieß und nichts Anderes wollen die Gegner Frohschammer's, wenn sie mit so großem Nachdrucke auf eine „Orientirung der Philosophie am Dogma“ dringen. Würde Herr Frohschammer dem hier ausgesprochenen Gedanken thatsächliche Anerkennung und praktische Anwendung geben, so wäre aller Streit von Seiten seiner Gegner beigelegt, es müßten aber auch alle jene Beschuldigungen, wie: „Scheinwissenschaft,“ „Heuchelei,“ „Hofsophistin“ u. s. w. von selbst verschwinden; ja es müßten dann die im Vorstehenden aufgeführten, vom heil. Stuhle so sehr beanstandeten Aufstellungen von selbst hinwegfallen.

Zum Schlusse erklärt Herr Frohschammer noch in Betreff der Index-Congregation:

„3. Was ich über die Index-Congregation und ihr dermaliges Verfahren bemerkt habe, ist nichts Anderes, als was ich aus eigener Erfahrung weiß und offenkundige Thatsache ist. Ich sehe mich daher genöthigt, die Beschuldigung, ich hätte „lügenhaft“ dagegen geschrieben, von mir abzuweisen. Ich habe auch nicht gegen die Kirche geschrieben, sondern für sie, nicht einmal gegen die Index-Congregation an sich, sondern nur gegen deren gegenwärtige unzeitgemäße Einrichtung und noch unzeitgemäßerer faktisches Verfahren.“

Das päpstliche Schreiben drückt sich hierüber einfach also aus: . . . non extimuit . . . Nostram Indicis Congregationem contumeliis cumulare, ac multa alia contra Ecclesiae agendi rationem temere mendaciterque pronuntiare. Hier haben wir Behauptung gegen Behauptung, einen Beweis bringt weder Frohschammer noch auch das Breve bei; dieses behauptet, daß Frohschammer nicht bloß die Index-Congregation mit Schmähungen überhäufe, sondern auch gegen das Verfahren der Kirche viele andere vermessene und unwahre Behauptungen aufstelle; Frohschammer weist diese Versicherung Pius IX. geradezu von sich ab, beschuldigt also indirect den Papst der Unwahrheit. Wem sollen wir unter solchen Verhältnissen eher Glauben schenken: Herrn Frohschammer, der freilich nur Selbsterfahrenheit und Offenkundiges behauptet haben will, aber sichtlich gegen die Index-Congregation eingenommen ist, welche nach seiner Meinung bei Beurtheilung seiner Schriften auf Vernichtung seiner literarischen Reputation es abgesehen hatte — oder Pius IX., dessen Herzensgüte weltbekannt ist, dessen Wahrheitsliebe in Zweifel zu ziehen selbst seine offenen Feinde noch nicht gewagt haben, dessen Sachkenntniß über römische Verhältnisse, besonders über die dortigen Congregationen doch sicher von jedem Vernünftigen anerkannt werden muß? Wessen Urtheil nicht von Voreingenommenheit und Leidenschaft getrübt ist, wird schon in Anbetracht dieser Verhältnisse sich auf die Seite Pius IX. stellen. Dazu kommen aber noch besondere Gründe.

Referent kennt nicht im Einzelnen die Einrichtungen und das Verfahren der angefochtenen Congregation, wie es Pius IX. kennt; gleichwohl ist er aber von seinem beschränkten Gesichtskreis aus im Stande, einzelne Behauptungen Frohschammer's in diesem Betreffe als unwahr nachzuweisen und darum den Ausspruch Pius IX. zu rechtfertigen. So erhebt Frohschammer gewaltigen Lärm über Privatdenunciation wissenschaftlicher Werke bei der Index-Congregation und nach den vielen Klagen, die er hierüber vorbringt, möchte man doch am allerehesten meinen, daß gerade er und seine Freunde durch Privatpersonen in Rom

angegeben worden seien, während nach ihm nur von den Diözesanbischöfen die Anzeige ausgehen soll.¹⁾ Nun aber bringt er²⁾ selbst eine Zuschrift seines damaligen Erzbischofes und nunmehrigen Cardinals Grafen von Reischach, worin ihm die in Rom von ihm (Reischach) veranlasste Untersuchung seiner Schrift: „Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen, Rechtfertigung des Generationismus“ zur Kenntniß gebracht wird. Die speculative Theologie des heil. Thomas von Aquino wurde gleichfalls nach dessen eigenem Geständnisse auf Veranlassung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising auf den Index gesetzt. Und doch sagt Frohschammer³⁾:

„Die rechtmäßigen Vorsteher der Kirche haben oft, ja gewöhnlich gar keine Kunde von der Denunciation der wissenschaftlichen Werke, sondern mit Umgehung derselben werden die ihrer Auctorität und ihrem Schutze untergebenen Autoren in ihren Werken verfolgt und verurtheilt.“

Ferner stellt Frohschammer mit Bezug auf die Index-Congregation die Behauptung auf⁴⁾:

„Unbestritten bleibt, daß die ganze aristotelisch-scholastische Genossenschaft der alten Schulen in Rom herrscht (wird nicht bestritten) und gegen jede neuere Schule oder wissenschaftliche Reform, die sich bilden will, sich feindselig verhält, sie als unberechtigt betrachtet und zur Unterdrückung derselben bisher zusammengewirkt hat.“

Wenn der gelehrte Professor seine Behauptung bloß auf die unbegründeten Anschauungen; „eigenthümlichen und mitunter kühneren Verfahrungsweisen“⁵⁾ ausgedehnt hätte, so möchte man ihm füglich Recht geben; aber wenn er, wie er thatsächlich thut, seine Anklage gegen jede neuere Schule oder wissenschaftliche Reform, also auch jede wohlbegründete, geltend macht, so stellt er hiemit jedenfalls eine Behauptung auf, welche mit Recht als eine unwahre, der objectiven Wahrheit widersprechende, als *assertio mendax* bezeichnet werden muß.

¹⁾ Freiheit der Wissenschaft 129.

²⁾ Athenäum I. 259. Anm.

³⁾ Freiheit der Wissenschaft 129.

⁴⁾ Athenäum I. 245.

⁵⁾ Freiheit der Wissenschaft 130. Anm.

Denn wenn dieß der Fall wäre, müßten alle astronomischen, chemischen, physiologischen Werke der letzten zwei Jahrhunderte, die bibelwissenschaftlichen Werke der neueren Zeit, ja selbst die meisten dogmatischen und moraltheologischen Werke auf dem Index stehen, während es doch thatsächlich nicht der Fall ist. Wer mehr hierüber erfahren will, lese im Mainzer „Katholiken“ den Artikel: „Dr. J. Frohschammer über die Congregation des Index der verbotenen Bücher,“ Decemberheft 1861 Seite 680—721, und vergleiche damit die Kritik von Frohschammer im Athenäum I. 229 — 353, und er wird sich über den Ausdruck: mendaciter im Sinne objektiver Unwahrheit (über die subjektive Auffassung urtheilt die Kirche nicht in foro externo) nicht mehr wundern.

III.

Es erübrigt jetzt nur noch, daß wir der seit Veröffentlichung des päpstlichen Schreibens erschienenen einschlägigen Literatur mit ein paar Worten gedenken. Abgesehen von der Tagespresse, welche allenthalben für Frohschammer Partei nahm — die „N. Allg. Zeitung“ hielt wegen Veröffentlichung des päpstlichen Breve's durch das erzbischöfliche Ordinariat ohne vorherige Erholung des k. Placets sogar die Verfassung für verletzt, wahrscheinlich wegen der allgemeinen Pressfreiheit! — eröffnet Herr Frohschammer selbst seine Vorlesungen für das zweite Semester mit einem Vortrage „über das Recht der neueren Philosophie gegenüber der Scholastik,“ welcher alsbald auch in Druck erschien, und ungefähr denselben Gedankengang verfolgt, wie die beleuchtete kürzere Erklärung. Nach Erwähnung der zwei Hauptausstellungen des päpstlichen Schreibens an Frohschammer's Schriften heißt es Seite 4:

„Ob ich das Alles lehre und gelehrt habe, weiß Jeder, der unbefangen meine Schriften gelesen oder meine Vorträge gehört, — ich gehe hier gar nicht darauf ein, auf alle Stellen meiner Schriften hinzuweisen, wo hievon die Rede ist und das Gegentheil gelehrt wird.“

Wie wahr diese Versicherungen seien, haben wir im Vorausgehenden aus den wörtlichen Aussprüchen Frohschammer's zur Genüge gesehen. Das Hauptgewicht des ganzen Vortrages fällt auf

den Gebrauch des Wortes ratio in dem Breve im Sinne von Vernunft, die Schwäche der Scholastik in den Naturwissenschaften und auf mögliche Ausnützung des Freiheitsinnes einer noch unerfahrenen Jugend. Das Wort ratio solle Vernunft bedeuten, sei aber im Grunde nichts Anderes als die facultas ratio-cinandi, also gleichbedeutend unserm Worte: Verstand; für Vernunft hätten die lateinische und die daraus abstammenden romanischen Sprachen gar keinen Ausdruck. Wahrscheinlich haben die romanischen Völker auch keine Vernunft, weil sie keinen Ausdruck dafür haben sollen! Daß die Scholastik in den Naturwissenschaften hinter der Neuzeit weit zurückstand und manchen falschen Anschauungen huldigte, ist eine unleugbare Thatsache; aber handelt es sich etwa darum im Frohschammer'schen Streite? werden etwa die scholastischen Gestirnkugeln gegen ihn zur Anwendung gebracht? Wir begreifen leicht, daß mit dergleichen Kunstgriffen eine freiheitsliebende, arglose Jugend bis zur vollen Entrüstung über vermeintliche Bedrückung exaltirt werden kann; wir begreifen aber auch, welche Verantwortung darauf liege, noch unerfahrene katholische Jünglinge in solcher Weise gegen ihre Mutter, die katholische Kirche einzunehmen!

Als Beleuchtung hiez zu ließ Dr. Dietrich Becker, Director des bischöflichen Convicts in Speyer eine Broschüre erscheinen, betitelt: „Die Freiheit und das Recht der neueren Philosophie, nach dem von Professor Dr. Frohschammer jüngst veröffentlichten Vortrage, beleuchtet von Dr. Dietrich Becker.“ Diese Beleuchtung sucht sich wissenschaftlich mit Herrn Frohschammer zurecht zu setzen, behandelt den Gegenstand mit Ernst und Würde, beurfundet allenthalben Liebe und Wärme für die katholische Sache, trifft in der Polemik auch meistens das Richtige, nur hie und da dürfte die Behandlung des Gegenstandes eine genauere und präcisere sein.

Als Gegner Frohschammer's trat gleichfalls in die Schranken Anton Bullinger, Studienlehrer in Burghausen, mit der Schrift: „Was ist Philosophie, was nicht? Offene Briefe an Herrn Professor Dr. Frohschammer in München.“ In dieser Schrift

läßt Herr Bullinger die theologische, kirchliche Frage ganz unberührt, er beschäftigt sich vielmehr ausschließlich mit der Philosophie und deren Aufgabe, zieht dabei Frohschammer's philosophische Begabung und philosophische Leistungen vor den Richterstuhl seiner Kritik, behandelt aber, offenbar gereizt durch einen provocirenden Artikel Frohschammer's in der „A. Allg. Zeitung,“ seinen Gegner in so wegwerfender, geringschätziger Weise, daß man offenbar, wenn man sonst mit Frohschammer auch nicht einverstanden sein kann, dennoch unwillkürlich ihn in Schutz nehmen und sich sagen muß: Nein, ein solcher Ignorant ist denn Frohschammer doch auf keinen Fall. Als besonders auffallend muß der Umstand erscheinen, daß Herr Bullinger besonders Spinoza und Hegel in Schutz nimmt und sie von jedem Verdacht des Pantheismus zu reinigen sucht, was Referent von katholischer Seite, am wenigsten von einem katholischen Priester, wie Herr Bullinger ist, noch nie gelesen oder gehört hat; Staudenmaier, Mattes u. urtheilen ganz anders. Wenn man Sätze liest, wie diesen S. 23: „Wenn ich die Einheit der Substanz mit Spinoza und aller vernünftigen Philosophie behaupte, so weiß ich auch von vielen „Substanzen“ — was man sonst so genannt hat, und, wenn nur die Identität im Grunde nicht aufgehoben wird, wohl auch so nennen kann, — nicht bloß von drei wie Günther,“ so möchte man hinsichtlich der Anschauung des Verfassers selbst sehr bedenklich werden.

Auf die oben erwähnte Schrift Becker's ließ ein gewisser Einhauser, bis Oftern Alumnus des Georgianums in München, nunmehriger Hausgenosse Frohschammer's, eine Gegenschrift erscheinen, worauf Becker seinerseits die Antwort nicht schuldig blieb. Da Referent beide Schriften nicht gelesen hat, so ist er auch außer Stand darüber ein Urtheil abzugeben.

Das Beste hat in der ganzen Angelegenheit unstreitig der Mainzer „Katholik“ geliefert unter dem Titel: „Dr. Frohschammer und der apostolische Stuhl“ im Juli- und Augustheft 1863, welche wir unsern Lesern bestens empfehlen können.